

Die Firma FPZ S.p.A., in Folge als VERKÄUFER bezeichnet, mit Sitz in 20863 Concorezzo (MB), Via F.lli Cervi 16 Steuernr. 05933070962, USt-IDNr. 05933070962 in Person ihres gesetzlichen Vertreters Ing. SERGIO ETTORE FERIGO erklärt, dass für ihre Handelsgeschäfte mit Dritten, in Folge als KÄUFER bezeichnet, folgende

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

gelten.

PRÄAMBEL

Die Parteien vereinbaren, dass alle zwischen ihnen bestehenden Geschäftsbeziehungen durch diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelt werden und diese nach Unterzeichnung bis zu ihrer eventuellen Überarbeitung oder Änderung, die schriftlich zu erfolgen hat, gültig sind.

PREISE

1 - Die Lieferungen erfolgen vorbehaltlich offensichtlicher Übertragungs- oder Rechenfehler zu den vereinbarten Preisen.

VERPACKUNG

2 - Die Standardverpackung ist vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Kaufpreis enthalten.

ILLUSTRATIONEN

3 - Illustrationen in Katalogen, Preislisten, Broschüren, Skizzen, Tabellen mit Maßen und Gewichten dienen nur der Information und verpflichten den Verkäufer nicht zu deren Einhaltung.

LIEFERUNG

- 4 - Der für die Lieferung festgelegte Zeitraum beginnt mit dem Tag nach Eingang der Annahme unseres Angebots durch den Käufer.
- 5 - Regressansprüche jeglicher Art seitens des Kunden und/oder Benutzers wegen Nichteinhaltung der Liefertermine sind ausgeschlossen.
Die Haftung für eventuellen Lieferverzug, der auf nicht von uns zu vertretende höhere Gewalt zurückzuführen ist, ist ausgeschlossen.
- 6 - Die Lieferung gilt gemäß INCOTERMS – Verfahren der ICC in jeder Hinsicht an dem Ort und zum Zeitpunkt der Warenabholung als erfolgt. Bei Lieferung ab Werk autorisiert der Käufer den Verkäufer bereits jetzt, den Transportbeauftragten im Auftrag des Käufers selbst anzuweisen, ohne dass dies eine Haftungsübernahme durch den Verkäufer zur Folge hätte, der diesbezüglich ausdrücklich von jeder Verantwortung befreit wird.

VERSAND

- 7 - Eventuell anfallende Zölle sind vom Käufer zu tragen.
- 8 - Die Parteien vereinbaren, dass die Verweigerung einer Bestellung, aus welchem Grund auch immer, nach Versand der Vertragsware automatisch die Belastung aller Kosten für Transport, Lieferung und Versand an den Käufer mit sich bringt.

ZAHLUNGEN

- 9 - Zahlungen dürfen ausschließlich an den Verkäufer beim Sitz in Concorezzo oder anderen autorisierten Stellen erfolgen.
- 10 - Selbst wenn Zahlungen durch Tratte, Wechsel oder Bankquittung vereinbart wurden, haben diese beim Sitz des Verkäufers zu erfolgen, so dass der Käufer bei Nichterfüllung verpflichtet ist, diesem unverzüglich direkt den geschuldeten Betrag zu senden.
- 11 - Die eventuelle Deckung des geschuldeten Betrags durch Wechsel gilt "Eingang vorbehalten" und stellt nie eine Novation dar.
- 12 - Auch bei teilweiser Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung zum festgelegten Zeitpunkt oder wenn nach unanfechtbarem Urteil des Verkäufers eine Änderung der rechtlichen und finanziellen Bedingungen des Käufers eingetreten zu sein scheint, akzeptiert der letztere das Recht des Verkäufers auf Einstellung der Lieferung.
- 13 - Bei verspäteter Zahlung bezahlt der Käufer dem Verkäufer die Bankzinsen ab Fälligkeitsdatum, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich wäre.
- 14 - Der Käufer stimmt der Zahlungsregelung zu den vereinbarten Terminen trotz eventuell anhängiger Reklamationen zu und äußert den Vorbehalt, den er in seinem Interesse für angemessen hält.

EIGENTUMSVORBEHALT

- 15 - Das Eigentum am verkauften Material geht erst zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des dem Verkäufer geschuldeten Kaufpreises auf den Käufer über, es sei denn, die Bezahlung der Gesamtsumme erfolgt in Bar oder im Voraus. Die Gesamtsumme gilt erst dann als bezahlt, wenn alle Schecks oder sonstige Zahlungsmittel des Käufers fristgerecht eingelöst wurden.
Begleicht der Käufer den dem Verkäufer geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig, verpflichtet er sich zur sofortigen Rückgabe an den Verkäufer aller Produkte, die ihm zugesandt wurden, aber noch nicht in sein Eigentum übergegangen sind. Zu diesem Zweck gestattet der Käufer dem Verkäufer, seinen Mitarbeitern und Vertretern zur Abholung der unbezahlten Ware den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten.
- 16 - Der Käufer ist verpflichtet, das Material bis zur endgültigen Bezahlung auf seine Kosten gegen Brandschäden und sonstige unvorhersehbare Fälle zu versichern.

GARANTIE AUF NEUWARE

- 17 - Der Verkäufer garantiert, dass alle Geräte aus seiner Herstellung unter normalen Nutzungs- und Servicebedingungen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist. Die Garantiedauer beträgt 36 Monate ab Versand des Materials vom Lager des Verkäufers oder seiner Vertreter oder Beauftragten, sofern der Käufer innerhalb von 8 Tagen eventuelle Mängel anzeigt, wie in Art. 1495 des italienischen ZGB vorgesehen.
- 18 - Der Verkäufer verpflichtet sich innerhalb vorstehenden Garantiezeitraums zur kostenlosen Lieferung des fehlerhaften Teils ab Produktionsstätte.
- 19 - Das beschädigte Teil wird vom Verkäufer auf bestmögliche Weise und schnellstmöglich ersetzt.

- 20 - Von der Garantie ausgenommen sind Verschleißteile wie Stopfbuchsen und entsprechende Dichtungen, Ventile, Dichtungen, Einsatzstücke für Verbindungen und Getriebe aus Gummi, Holz, Leder und Ähnlichem, Gurte, Seile usw.
- 21 - Von der Garantie ausgenommen sind: Transportschäden, unsachgemäße Aufbewahrung, Beschädigung, Unannehmlichkeiten durch fehlerhafte Montage, unsachgemäße Verwendung, Überschreitung der Leistungsgrenzen oder übermäßige elektrische oder mechanische Beanspruchung sowie alle anderen Ursachen, die nicht direkt durch den Verkäufer verschuldet wurden und auch wenn die Folgen daraus auf fehlerhafte oder unvollständige Auskünfte des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- 22 - Die Garantie endet automatisch, wenn ohne unsere Einwilligung Reparaturen oder Änderungen, welcher Art auch immer, an unseren Maschinen oder Geräten vorgenommen werden und auf der zurückgesandten Maschine das Typenschild mit Seriennummer fehlt.
- 23 - Bei auch teilweiser Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen verliert der Käufer unverzüglich sämtliche Garantieansprüche.
- 24 - Die Garantiefristen sind absolut peremptorisch und gelten auch bei Nichtbenutzung des Materials.
- 25 - Das für fehlerhaft gehaltene Material ist dem Verkäufer nach Vorankündigung frei Haus zurückzusenden und das ersetzte Material bleibt Eigentum des Verkäufers.
- 26 - Jegliche Pflicht des Verkäufers zum Ersatz von indirekten Schäden und/oder Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Höhe des Schadensbetrags bleibt in jedem Fall auf den Wert der Maschine begrenzt und weitere Schadensersatzansprüche seitens des Käufers und/oder Dritten, aus welchem Grund oder Rechtstitel auch immer, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Käufer stellt den Verkäufer daher ausdrücklich von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die Dritte ihm gegenüber geltend machen sollten.

GARANTIE AUF REPARATURWARE

- 27 - Für in unserer Produktionsstätte reparierte Teile gilt eine Garantie von 6 Monaten.

ABNAHME

- 28 - Wünscht der Käufer die Durchführung von Abnahmetests, hat er dies dem Verkäufer zur Vermeidung der Verwirkung mindestens acht Tage im Voraus mitzuteilen. Der Verkäufer hat das Recht, eine von ihr beauftragte Person daran teilnehmen zu lassen. Die Tests sind innerhalb von dreißig Tagen nach Lieferung und auf Gefahr des Käufers durchzuführen. Läuft diese Frist ohne Durchführung der Abnahme ab, ist die Maschine als geprüft zu betrachten und Einwände können nicht mehr erhoben werden. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Käufer zu tragen.
- 29 - Sollten die Abnahmetests ergeben, dass die Maschine nicht den vertraglichen Bedingungen entspricht, verpflichtet sich der Verkäufer zu Abholung des gesamten gelieferten Materials und zur Rückerstattung eventuell eingemommener Beträge. Auf diese Weise ist der Vertrag einvernehmlich als aufgehoben zu betrachten und keine der Parteien kann gegenüber der anderen Ansprüche geltend machen.

VERTRAGSSTRAFE

- 30 - Eventuelle Stornierungen laufender Bestellungen werden wie in der Auftragsbestätigung angegeben abgewickelt. FPZ behält es sich vor, die Kosten für Bestände nicht abgeholten Materials in Rechnung zu stellen.

REKLAMATIONEN

- 31 - Siehe Garantien.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 32 - Für alle nicht durch diese "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" geregelten Streitfälle bezüglich der Auslegung, Ausführung und/oder Aufhebung der "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" und der Verträge zwischen den Parteien ist ausschließlich das Gericht Monza zuständig.
- 33 - Für Vertragsaspekte, die nicht ausdrücklich durch diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelt sind, wird auf das Wiener Übereinkommen über den Internationalen Warenverkehr verwiesen, das in Italien mit dem Gesetz 765/1985 ratifiziert wurde und am 1. Januar 1988 in Kraft trat. Sollten weitere Vertragsaspekte weder durch diese Allgemeinen Vertragsbedingungen noch durch das Wiener Übereinkommen geregelt sein, wird auf die italienischen Gesetzesbestimmungen verwiesen. Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien werden durch die Gesetze der italienischen Republik geregelt, die eventuell von den Bestimmungen des Wiener Abkommens über den internationalen Kauf beweglicher Sachen abweichen.

VERSCHIEDENES

- 34 - Jede eventuelle zusätzliche, ganz oder teilweise von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarung, muss ausschließlich aus Schriftstücken hervorgehen, die von den Parteien direkt stammen. Unwirksam ist jede Vereinbarung, die durch Handelsvertreter, Vertreter, Beamte oder sonstige Personen getroffen wurde oder getroffen wird, die nicht über eine ausdrückliche schriftliche Beauftragung des Verkäufers verfügen.
- 35 - Eventuelle Registrierungs- oder Übertragungsgebühren für dieses Schriftstück trägt der Käufer.
- 36 - Diese Bedingungen annullieren und ersetzen die bisher bei der Steuerstelle in Vimercate hinterlegten.

Die Firma FPZ S.p.A. in Person ihres gesetzlichen Vertreters Ing. SERGIO ETTORE FERIGO

Ort und Datum: Concorezzo 19. April 2011

Kraft und gemäß Artikel 1341-1342 des italienischen ZGB stimmt der Käufer ausdrücklich folgenden Artikeln zu:
 5 LIEFERUNG, 12-14 ZAHLUNGEN, 15 EIGENTUMSVORBEHALT, 17/27 GARANTIE, 27 ABNAHME, 30 VERTRAGSSTRAFE,
 33-33 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND, 34-36 VERSCHIEDENES

Gelesen, signiert und als Zeichen der Annahme unterschrieben.

Beim Finanzamt Monza e Brianza, Steuerstelle Vimercate am 21. April 2011 hinterlegt und unter der Nr. 2373, Serie 3 eingetragen.